VERORDNUNG (EG) Nr. 2686/98 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1998

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2560/98 der Kommission ([2]), insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffs für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Flumethrin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Oleyloleat, Calciumgluceptat, Calciumgluconoglucoheptonat, Calciumgluconolactat, Calciumglutamat, Nickelgluconat, Nickelsulfat, Natriumhypophosphit, Bacitracin, Bronopol, Cetylstearylalkohol, Menadion, Phytomenadion, 2-Pyrrolidon, Natriumcetostearylsulfat, Wollwachsalkohole, Lespedeza capitata, Majoranae herba, Medicago sativa extractum, Sinapis nigrae semen und Flumethrin sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG ([4]), erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

([1]) ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.
([2]) ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 28.
([3]) ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
([4]) ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.3. Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flumethrin	Flumethrin (Summe der trans-Z-Isomere)	Rinder	10 µg/kg 150 µg/kg 20 µg/kg 10 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

B. Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Calciumgluceptat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconoglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconolactat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumglutamat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelgluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2-Pyrrolidon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzen Arten	In parenteralen Dosen bis zu 40 mg/kg KGW
Bacitracin	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung bei milchgebenden Kühen und für alle Gewebe außer Milch
Bronopol	Salmoniden	Nur zur Anwendung bei befruchteten Zuchtfischeiern
Cetylstearylalkohol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Flumethrin	Honigbienen	
Menadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Oleyloleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Phytomenadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumcetostearylsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Wollwachsalkohole	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung“

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Lespedeza capitata	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Majoranae herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Medicago sativa extractum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Sinapis nigrae semen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	